

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ERF mediaservice GmbH für Unternehmer

§ 1 Geltungsbereich, Datenschutz

(1) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der ERF mediaservice GmbH (nachfolgend „GmbH“ genannt), Berliner Ring 62 in 35576 Wetzlar, Handelsregistereintrag: Amtsgericht Wetzlar, 5 HRB 2511, vertreten durch den Geschäftsführer Jens Krombach, und dem Kunden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

(3) Datenschutzerklärung

Soweit zur Erfüllung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnis erforderlich, ist die GmbH befugt, die Daten des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG) per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

Die GmbH ist berechtigt, die vom Kunden übergebenen, persönlichen Daten für Zwecke der Zusammenarbeit des ERF Medien e.V. und der Stiftung zur Förderung von ERF Medien e.V. unter der Bezeichnung „ERF Medien“ zur Betreuung und zur Information über die Arbeit von ERF Medien, im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Weiterleitung an Dritte

Bestimmte Serviceangebote, wie beispielsweise das SEPA Lastschriftverfahren, erfordern zweckgebunden eine Weiterleitung von persönlichen Kundendaten an einen Dritten. In einem solchen Fall hat der von der GmbH jeweils ausgewählte Dienstleister zuvor schriftlich erklärt, dass er diese persönlichen Daten, nach Abschluss der Transaktion aus seiner Datenbank löschen wird.

§ 2 Angebote, Änderungen, Handelsklauseln

(1) Die Angebote der GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein

Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) zustande oder wenn Bestellungen von der GmbH ausgeführt worden sind. Bestellt der Kunde per Internet, wird die GmbH den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege automatisiert bestätigen. Diese Bestellbestätigung stellt keine Annahme dar, sondern soll den Kunden nur darüber informieren, dass seine Bestellung bei der GmbH eingegangen ist.

(2) Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Textform.

(3) Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.

(4) Angaben der GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Die GmbH behält sich das Eigentums- und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen der GmbH diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Lieferung und Liefertermine

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert und leistet die GmbH EXW (ex works) unser Geschäftssitz; dabei bestimmt sie Versandart, Versandweg und Frachtführer.

(2) Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind. Grundsätzlich ist die GmbH nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- Die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- Die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- Dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, dass sich die GmbH hat sich mit der Übernahme solcher Kosten einverstanden erklärt.

(3) Der Beginn der von der GmbH angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Pflichten dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Von der GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(4) Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus von der GmbH zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Kunde deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, dies zuvor ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung bzw. Leistung besteht.

§ 4 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wetzlar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der GmbH.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand und Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die GmbH dies dem Kunden angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die GmbH betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Gegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird von der GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- Die Lieferung und, sofern die GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, oder
- die GmbH dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat.
- Seit der Lieferung der Installation 12 (zwölf) Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 (sechs) Werkzeuge vergangen sind und
- Der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines der GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 5 Höhere Gewalt

Die GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die GmbH nicht zu vertreten hat. Der höheren Gewalt stehen alle von der GmbH nicht zu vertretenden Umstände gleich, die ihr die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei ihr oder einem Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen eintreten. In diesen Fällen ruhen die Liefer- oder Leistungspflichten der GmbH. Sofern solche Ereignisse der GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit der dem Kunden infolge der Verzögerung die Lieferung und Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der GmbH zurücktreten.

§ 6 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Preise gelten EXW (ex works) unser Geschäftssitz. In den Preisen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Exportlieferungen gilt dies auch für Zoll, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben. Die Preise verstehen sich in EURO.

(2) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist die GmbH berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis.

Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der GmbH. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p.a. über den Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug.

(4) Die GmbH kann Abschlagszahlungen oder Vorkasse fordern, wenn der Kunde erstmals bei ihr bestellt, der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder wenn Gründe bestehen, an der rechtzeitigen oder vollständigen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln. Tritt eine der vorstehenden Bedingungen nach Vertragsschluss ein, ist die GmbH berechtigt, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und Zahlungen sofort fällig zu stellen.

(5) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der GmbH.

(2) Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwirbt die GmbH Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Ware zu dem der vom Kunden benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Kunden oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Kunde der GmbH darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er der GmbH hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Kunde diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die GmbH ab. Er ist auf Verlangen der GmbH verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und der GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

(5) Übersteigt der Wert der überlassenen Sicherheiten die Forderungen der GmbH insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist die GmbH auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Die Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere an von der GmbH erbrachten Design-Leistungen oder Layoutentwürfen, von ihr hergestellter oder vertriebener Software wie ihrem Content-Management-System, Online-Shops und sonstiger serverbasierter Software, wird erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der vollständigen Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei der GmbH.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland örtlich beschränktes Nutzungsrecht, insbesondere unter Ausschluss der Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und Bearbeitung nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die zwingenden Regelungen der §§ 69 d und e UrhG bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Einstellung von Inhalten und redaktionelle Verantwortung

(1) Soweit auf den ERF mediaservice GmbH Webseiten ein Bildupload, eine freie Texteingabe oder eine Einbeziehung sonstiger Inhalte durch den Kunden möglich ist, liegt die redaktionelle Verantwortung allein beim jeweiligen Kunden. Die Auswahl und das Herunterladen des jeweiligen Inhalts erfolgt ebenfalls auf eigene Verantwortung des Nutzers nach den technischen Richtlinien des jeweiligen Diensteanbieters.

(2) Die GmbH übernimmt keine Gewähr für die Verfügungsbefugnis und den Rechtsbestand der von den Nutzern auf seine Webseiten eingestellten Inhalte. Insbesondere macht sie sich die eingestellten Inhalte nicht zu Eigen. **Der Kunde versichert, die Verfügungs- und die Nutzungsbefugnis (d.h. den Rechtsbestand) vor einer jeden Nutzung umfassend geklärt zu haben, damit eine illegale Nutzung von Inhalten auf der Webseite der GmbH von vornherein vermieden wird. Zudem verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass eine ord-**

nungsgemäße Quellenangabe unter Nennung des Urhebers entsprechend den gesetzlichen bzw. vertraglichen Erfordernissen am Werk (z.B. Foto, Text) erfolgt. Der Kunde wird die GmbH von allen berechtigten Ansprüchen Dritter, die aufgrund eines Verstoßes gegen vorstehende Verpflichtungen erfolgen sollten, freihalten. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten einer Rechtsverteidigung.

§ 10 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Die von der GmbH gelieferten Produkte entsprechen den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernimmt die GmbH keine Gewähr. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verwendung der Produkte im Ausland, die Konformität der Produkte mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

(2) Der Kunde kann wegen Mängeln unserer Lieferung und Leistung keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.

(3) Jeder Liefergegenstand ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den vom diesem benannten Dritten sorgfältig zu überprüfen. Der Liefergegenstand gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn der GmbH nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Liefergegenstand als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der GmbH nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der GmbH ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsmäßigen Gebrauchs befinden.

(4) Soweit die Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und der Kunde den Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB nachgekommen ist, wird die GmbH nach ihrer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat ihr der Kunde Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 10 Arbeitstagen zu gewähren.

(5) Der Kunde kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

(7) Regressansprüche des Kunden gemäß § 478 BGB bestehen gegen die GmbH nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(7) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der GmbH, kann der Kunde unter den in § 10 genannten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder in unzumutbarer Weise erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 11 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der GmbH auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

(2) Die GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die GmbH gemäß § 10 (2) dem Grund nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten waren.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden je Schadenfall auf die Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der vom Vertragspartner gemäß den jeweiligen Einzelverträgen bzw. Einzelaufträgen geleisteten Zahlungen für den entsprechenden Vertragsgegenstand. Das gilt auch, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der GmbH.

(6) Soweit die GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung der GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel an Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der GmbH und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges Know-how, gleich welchen Inhalts, sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), über die sie im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von der anderen Partei Kenntnis erhalten, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

(2) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
- rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
- vom abgebenden Vertragspartner freigegeben werden.

Die Geheimhaltungspflicht für technische Informationen endet 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der ausgebenden Partei zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.

(4) Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang

zum Betrieb oder zu Hard- und Software der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Parteien bezwecken keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der anderen Partei. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Parteien. Die personenbezogenen Daten werden von den Parteien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§14 Kündigungsrecht bei Werkverträgen

Gemäß § 649 BGB kann der Besteller eines Werkes, z.B. einer Filmproduktion, jederzeit den Vertrag kündigen. Die GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Der Kunde ist berechtigt eine geringere Leistungen bzw. Aufwendungen der GmbH nachzuweisen.

§ 15 Sonstiges

(1) Ist der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen GmbH und Kunden nach Wahl der GmbH Wetzlar oder der Sitz des Kunden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11. April 1980 (CISAG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 16 Unsere Kontaktdaten

ERF mediaservice GmbH
Geschäftsführer: Jens Krombach
Berliner Ring 62
35576 Wetzlar

Deutschland

Telefon: +49 (0)6441 957-300

Telefax: +49 (0)6441 957-51300

E-Mail: info@erf-mediaservice.de

www.erf-mediaservice.de

Stand: Dezember 2017